

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „GE Hohenwart“ für die Fl.-Nr. 1748/20T, 1769 und 1775/4T, Änderung der Festsetzungen für Fl.-Nr. 1748/20T sowie die Aufnahme der Fl.-Nr. 1748/1 als GE gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB im Parallelverfahren

Der Bauausschusses des Gemeinderats der Gemeinde Mehring hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „GE Hohenwart“ in Mehring für die die Fl.-Nr. 1748/20T, 1769 und 1775/4T, die Änderung der Festsetzungen für Fl.-Nr. 1748/20T sowie die Aufnahme der Fl.-Nr. 1748/1 als GE beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß [§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs \(BauGB\)](#) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Bauamt, Zimmer OG 13, Untere Dorfstr. 3, 84547 von Montag bis Freitag, nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen 8 und 12 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit – durch Aushang an die Amtstafel – ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mehring, 18.06.2026
- Gemeinde Mehring -



Stephan Beuthauser
Erster Bürgermeister

Zum Aushang an die Amtstafel:

angeheftet am: 19.06.2026
abzunehmen am: 24.07.2026
abgenommen am: